

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.11.2024

10. Verordnung: Hundeabgabe

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER ÜBER DIE HUNDEABGABE

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z. 11 und § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 07.11.2024 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet von Zwischenwasser einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Zwischenwasser eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird mit 109,00 € je gehaltenen Hund festgesetzt.

(2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung, fällig. Für Hunde, die im Zeitraum 31.10. bis 31.12. angeschafft werden, wird keine Abgabe für das laufende Kalenderjahr eingehoben. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht, sofern sie nicht bereits vorgeschrieben wurde. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Wachhunde; das sind speziell für diesen Zweck geeignete und abgerichtete Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (insbesondere landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe und Wohnobjekte) gehalten werden. Ein Wohnobjekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 Meter kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist oder es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit verfügt.

- b) Assistenzhunde von Menschen mit Behinderungen, das sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde nach Maßgabe des § 39a des Bundesbehindertengesetzes, sowie den Richtlinien für Assistenzhunde des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.
 - c) Hunde bei Absolvierung eines Sachkundenachweises für das Folgejahr der erfolgreichen Absolvierung der Prüfung (Anreizsystem mit Hundeführerschein).
 - d) Rettungshunde (Suchhunde), die eine Rettungshundeprüfung erfolgreich absolviert haben und in einer Rettungsorganisation nachweislich eingesetzt werden.
 - e) Hunde im Dienst des Bundes, des Landes und der Gemeinde.
 - f) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.B. Therapiehunde), wenn sie als solche ausgebildet und regelmäßig zum Einsatz gebracht werden.
- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

(1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Zwischenwasser einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb von vier Wochen beim Gemeindeamt Zwischenwasser zu melden.

(2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Zwischenwasser eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n B a c h m a n n , M S c

